Fach: Politik Thema: Mutterschutz und Elternzeit Datum:

Mutterschutz und Elternzeit

Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin in Kenntnis gesetzt hat, wird sie durch das **Mutterschutzgesetz** geschützt. Aufgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist es, dass Frauen durch Schwangerschaft und Stillzeit keine Nachteile im Berufsleben entstehen. Die Chancen der Frauen sollen verbessert und ihre Rechte gestärkt werden, dem Beruf während Schwangerschaft

und Stillzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und der ihres Kindes weiter nachzugehen. Das Mutterschutzgesetz gilt für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das heißt auch für Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, geringfügig Beschäftigte, weibliche Auszubildende und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Studentinnen.



Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit

ihrer Einwilligung beschäftigt werden. Nach der Entbindung gilt ein Beschäftigungsverbot von acht Wochen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Kindern mit einer Behinderung verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Bei vorzeitigen Entbindungen kann die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten, verlängert werden.

Während der Schwangerschaft gilt ein generelles Beschäftigungsverbote für Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nachtarbeit. Darüber hinaus kann es individuelle Beschäftigungsverbote aufgrund eines ärztlichen Attestes geben.

Finanzielle Nachteile der Frauen sollen durch folgende Leistungen ausgeglichen werden:

- das Mutterschaftsgeld,
- den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen,
- das Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen (sogenannter Mutterschutzlohn).

Auch während der Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote entstehen weiterhin Urlaubsansprüche.

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.

Um die werdenden oder stillenden Mütter vor Risiken am Arbeitsplatz zu schützen, muss der Arbeitgeber eine Frau während der Schwangerschaft und nach der Entbindung so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefährdungen für die Gesundheit ausreichend geschützt ist.

Nach der Geburt des Kindes können die Eltern **Elterngeld** beantragen. Dabei handelt es sich um eine Transferleistung des Staates. Elterngeld gibt es in den miteinander kombinierbaren Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus.

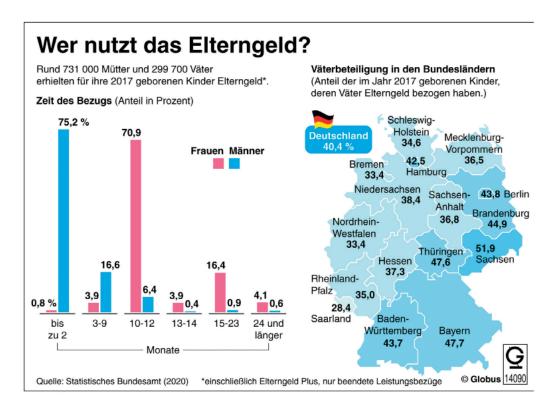
Das Basiselterngeld fängt fehlendes Einkommen in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes auf, wenn Eltern nach der Geburt ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine dreijährige **Elternzeit**, während der er/sie nicht arbeiten geht. Wer früher wieder zumindest in Teilzeit arbeiten gehen möchte, sollte



Fach: Politik Thema: Mutterschutz und Elternzeit Datum:

das sogenannte ElterngeldPlus beantragen. Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie das Basiselterngeld: Wenn Eltern in dieser Zeit gleichzeitig Teilzeit arbeiten, erhalten Sie in Abhängigkeit von einer Mindeststundenzahl von 25 Stunden pro Woche (Wert für 2020) pro Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, den sogenannten Partnerschaftsbonus. Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu. Der Partnerschaftsbonus dient als Anreiz, dass beide Eltern sich für eine partnerschaftliche Kinderbetreuung entscheiden.



Die Höhe des Elterngeldes ist abhängig vom Einkommen des oder der betreuenden Elternteile vor der Geburt. Eltern mit höheren Einkommen erhalten maximal 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent des Voreinkommens. Spitzenverdiener sollen kein Elterngeld erhalten. Für 2021 gilt dies ab einem Nettoeinkommen von 300 000,00 € im Jahr. Je nach Einkommen betrugen das Basiselterngeld 2020 zwischen 300,00 € und 1 800,00 € im Monat und ElterngeldPlus zwischen 150,00 € und 900,00 € im Monat. Die Berechnungsgrundlage sind die regelmäßigen Gehälter der vorigen zwölf Monate. Das Mindestelterngeld erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden (ab 2021 voraussichtlich 32 Stunden) in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben. Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten zusätzlich einen Geschwisterbonus. Sonstige Bezüge, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, bleiben bei der Berechnung außen vor. Auch leistungsorientierte Provisionen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Fach: Politik Thema: Mutterschutz und Elternzeit Datum:

Das Mutterschutzgesetz



Mutterschutzfrist

Untergrenze: Wochen (mindestens Wochen vor und Wochen nach der Entbindung)

Beschäftigungsverbot bei Gefahr für Mutter oder Kind

Individuelles Beschäftigungsverbot:

Wird wirksam, wenn ein Arzt die Arbeitstätigkeit untersagt (§ 16 MUSCHG)

Generelle Beschäftigungsverbote:

	Describing ang sverbote.	
	Wochen vor und	
•	(§§ 9, 11 MuSchG)
•		3)
•		3)
•		3)
•	(§ 6 MuScht	3)

© 2020 Westermann Gruppe

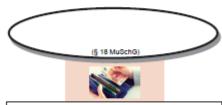


Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von Monaten nach der Entbindung (§ 17 Abs. 1 Muschg)

Während der (i. d. R. bis zur Vollendung des Lebensjahres)



Während
(max € je Kalendertag)
•
Voraussetzung: Mitglied in einer
•
(§ 20 Abs. 1 MuSchG):
vom (Aufstockung ~ bis
zum letzten



 Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Schutzfristen, sofern kein Mutterschaftsgeldanspruch